

Vorlage Nr. 101.18.12

19. April 2016
1 von 2

Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der als Anlage beigefügten Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kassel wird zugestimmt. Der Magistrat wird ermächtigt, die Gesamtabschlussrichtlinie bei Bedarf zu aktualisieren, anzupassen oder zu ergänzen. Alle Änderungen werden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht.“

Begründung:

Der § 112 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 53 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sieht vor, dass zum Stichtag 31. Dezember 2015 erstmalig von Kommunen ein Gesamtabchluss aufzustellen ist, der analog zum Konzernabschluss in der Privatwirtschaft die verselbständigten Aufgabenbereiche (Gesellschaften und Betriebe; im Folgenden: Aufgabenträger) mit dem Kernhaushalt der Konzernmutter zusammenfasst.

Ziel des Gesamtabchlusses ist es, unabhängig von Organisations- oder Rechtsform sämtliche Tätigkeitsbereiche der Stadt Kassel so darzustellen, dass ein einheitliches Gesamtbild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Kassel“ entsteht.

Aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards (GemHVO für den Kernhaushalt der Stadt Kassel, HGB für Beteiligungen und Betriebe, EigBGes für Eigenbetriebe) erfordert der Prozess der Konsolidierung organisatorische Regelungen, die sich an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernbuchführung orientieren. Damit wird die einheitliche Bilanzierung und Bewertung innerhalb des „Konzerns Stadt Kassel“ erstmalig für das Geschäftsjahr 2015 auf den 31. Dezember 2015 gewährleistet.

Konkret erfolgt dies durch Erlass einer Gesamtabchlussrichtlinie, die Standards definiert, nach denen die unterschiedlichen Einzelabschlüsse in einen einheitlich bewerteten Abschluss übergeleitet und in den konsolidierten Gesamtabchluss des „Konzerns Stadt Kassel“ einbezogen werden.

Die Gesamtabschlussrichtlinie dient allen Beteiligten als Leitfaden und als konkrete Arbeitsanleitung für die Erstellung des Gesamtabschlusses. Da für den Prozess der Konsolidierung organisatorische Regelungen erforderlich sind, wird die Ablauforganisation für die Erstellung des Gesamtabschlusses entscheidend durch die Ausgestaltung der Gesamtabschlussrichtlinie bestimmt.

Die wesentlichen in der Gesamtabschlussrichtlinie enthaltenen Regelungen wurden im Vorfeld mit den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern abgestimmt und ihnen bereits zur Kenntnis gebracht.

Im Anhang zur Gesamtabschlussrichtlinie sind die Anlagen zur Richtlinie ausgewiesen.

Die Gesamtabschlussrichtlinie bedarf einer regelmäßigen Überprüfung, um sie ggf. an sich ändernde rechtliche Vorgaben oder Erkenntnisse aus dem Konsolidierungsprozess anzupassen. Einzelne Regelungen und die Anlagen werden sich daher in Zukunft ändern.

Nach § 112 Abs. 6 HGO hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von den Aufgabenträgern Informationen und Unterlagen zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert. Da sich die Zusammenarbeit zwischen den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern und der zuständigen Sachbearbeitung der Stadt Kassel seit Beginn der Vorarbeiten sachorientiert und kooperativ gestaltet, wird die Einhaltung der Vorgaben aus der Gesamtabschlussrichtlinie als unproblematisch eingeschätzt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 07. März 2016 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister